



Aktenzeichen: 2020/01

Scheinfeld, den 26. Februar 2020

Urteil

im Verfahren

Anzeige wegen Falscher Angaben im Wettspielbetrieb (§61 RVStO) im Punktspiel der Damen Bezirksklasse Verein H gegen Verein A im Dezember 2019 durch den Bezirkssportwart

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 26.02.2020

durch

den Vorsitzenden Martin Jendert,	Scheinfeld	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Wolfgang Groh,	Stockstadt	(Bezirk 1, Unterfranken-West),
den Beisitzer Klaus Lewey,	Eckersmühlen	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige des Bezirkssportwarts wegen falscher Angaben im oben genannten Spiel wird stattgegeben**
- 2. Gegen den Verein H wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 200 € verhängt.**
- 3. Gegen den Verein A wird wegen versuchter Beihilfe (vgl. § 51 Abs. 4 RVStO) zu dem in Nr. 2 genannten Verstoß eine Geldstrafe in Höhe von 50 € verhängt.**
- 4. (...)**

A Tatbestand

Am 06.12.2019 um 19:20 Uhr erhielt der Spielleiter nachfolgende Mail von einer Vertreterin des Vereins H: *Ich wollte Sie darüber informieren, dass mir im Spielbericht mit den Gästen (Verein A) ein Fehler unterlaufen ist. Wir (der Verein H) haben uns einen Tag vor dem Spieltag mit den Gästen kurzgeschlossen, dass der Verein H an diesem Spieltag leider keine Mannschaft stellen kann. Nun habe ich das Spiel falsch eingetragen. Was kann ich unternehmen, dass das Spiel korrekt im Spielsystem drinnen steht?* Daraufhin forderte der Spielleiter den Spielbericht der Partie an. Diesen hat er allerdings bis heute nicht bekommen.

Am 11.12.2019 erhielt der Spielleiter dann vom Verein A einen Anruf, dass der Verein H nicht antreten konnte und der Verein A einer Verlegung zustimmte. Die beiden Mannschaften konnten sich im Nachgang nicht auf einen Termin einigen und nun hat der Verein H das Spiel mit einem Sieg für Verein H eingetragen. Es kam zu einem regen Austausch zwischen dem Bezirkssportwart, dem Spielleiter und einer Spielerin des Vereins A. Die Spielerin antwortete dem Bezirkssportwart: *„Nein es wurde nicht gespielt. Es wurde sich dann am Telefon zwischen den Mannschaftsführerinnen geeinigt, dass die Mannschaftsführerin des Vereins H es so schreibt, dass der Verein H verloren hat damit keine Strafe wg. Nichtantreten anfällt. Auch wenn das nicht so ganz regelkonform ist.“*

Nachdem weder von der MF des Vereins H noch vom Abteilungsleiter der Spielbericht zu bekommen war, erstattete der Bezirkssportwart Anzeige beim Sportgericht der Bezirke 1 – 4.



Am 31.12.2019 wertete der Spielleiter die Begegnung mit 0:8 zugunsten des Vereins A, da der Verein H keinen Spielbericht vorlegen konnte. Er gab beiden Vereinen eine Frist von 2 Wochen, um gegen die Wertung des Spieles Protest einzulegen. Beide Vereine verzichteten darauf.

B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Bezirkssportwart ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht nach Kenntniserlangung durch den Bezirkssportwart. Die Sportsgerichtskammer der Bezirke 1-4 ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Ein Kostenvorschuss ist aufgrund §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO nicht notwendig, da das Verfahren vom Bezirkssportwart innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Der Abteilungsleiter des Vereins H gab folgende Erklärung ab:

Bezüglich der Vorwürfe kann ich nochmals bestätigen, dass ein Spiel zwischen der Damenmannschaft des Vereins H und dem Verein A nicht stattgefunden hat, was mir von Spielerinnen aus dieser Mannschaft bestätigt wurde.

Zu den Umständen, welche zu der Falscheintragung führten, kann auch ich nur mutmaßen. Ich gehe jedoch aufgrund der Sachlage davon aus, dass es sich tatsächlich um eine bewusste Falscheingabe des Ergebnisses gehandelt haben könnte.

Die Mannschaftsführerin des Vereins A ergänzte die Schilderung ihrer Sportkameradin wie folgt: Diese habe alle Informationen an sie weitergegeben und die Sachlage von Seiten des Vereins A erklärt.

Durch das Eingeständnis des Abteilungsleiters des Vereins H ist der Vorwurf zweifelsfrei erwiesen.

Die Spielerin des Vereins A hat das Mitwirken Ihrer Mannschaftsführerin an der Wertung des Spieles trotz Nichtantretens bestätigt (auch wenn das nicht regelkonform ist).

Aufgrund der bewussten Falscheingabe wird gegen den Verein H eine Geldstrafe in Höhe von 200 € ausgesprochen.

Aufgrund des Einverständnisses der Mannschaftsführerin an dem Eintrag eines Spielergebnisses in click-tt obwohl kein Spiel stattgefunden hat, wird gegen den Verein A eine Geldstrafe in Höhe von 50 € ausgesprochen.

III. Kosten

(...)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)